

Bekanntmachung
Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antragstellerin: Anke Heljen-Willms, 26553 Dornum

Frau Anke Heljen-Willms, Cankebeerstraße 42, 26553 Dornum hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung einer Zuchtsauenanlage in der Gemarkung Nesse, Flur 16, Flurstücke 23, 15, 26/1 beantragt. Gegenstand des Vorhabens sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Zuchtsauen. Durch die geplanten Änderungen reduziert sich die Tierzahl insgesamt auf 634 Sauen, 296 Jungsauen, 3.560 Ferkel, 3 Eber.

- Nutzungsänderung/Änderung der Aufstallung in den vorhandenen Tierställen
- Neubau eines Sauenstalles mit Anbau einer Abluftreinigungsanlage
- Aufstellen von drei Futtermittelsilos
- Anlegen einer befestigten Fläche sowie einer Feuerwehrumfahrt

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor. Der Standort des Vorhabens befindet sich zwar nicht in einem Schutzgebiet, die Hofstelle grenzt aber an das EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431) und das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG AUR 29) an. Das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ hat mit rd. 2,5 km einen ausreichenden Abstand zum Vorhabengebiet, so dass eine Betroffenheit nicht gegeben ist. Damit befinden sich im Umkreis des Vorhabens ein Natura 2000-Gebiet gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG. Zudem besteht am Standort ein Bodendenkmal (Wurt).

Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der plante Neubau eines Sauenstalles erfolgt mit der Installation einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage. Aufgrund der Abluftreinigungsanlage und aufgrund der Verringerung der Tierzahl ergibt sich durch das Vorhaben insgesamt eine Verringerung der Belastungen durch Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Staub. Für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes V63 werden aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Mit dem Erhalt der wertgebenden Bruthabitate (Schilfgräben) werden erhebliche Auswirkungen auf wertgebende Singvogelarten ausgeschlossen.

Die Änderungen sind auf dem bestehenden Hofgelände außerhalb von Landschaftsschutzgebieten geplant. Im Bereich des geplanten Sauenstalles erfolgt eine Eingrünung durch Neuanpflanzung eines Feldgehölzes. Das Landschaftsbild wird angesichts der bestehenden Vorbelastungen nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Der Standort der geplanten Neubauten liegt nicht auf der bestehenden Wurt, sondern neben dieser und neben vorhandener Bebauung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf bestehende Denkmäler sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen, wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 24.09.2021
Landkreis Aurich
Der Landrat